



Schutzgemeinschaft Hofstätter und Rinser See (SHR)

seit August 2000 im Einsatz für die Natur

Vorstand Josef Lechner - Knogl 1, 83569 Vogtareuth

Kontakt: Tel: 0176 61055474 – E-Mail shr.hofstaettersee@gmail.com

Per Einschreiben und per E-Mail vorweg an

Regierung von Oberbayern,

80534 München

Nachrichtlich an:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Bundesministerium des Innern und für Heimat

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Bundesamt für Naturschutz

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Landratsamt Rosenheim

Vollständige Verteilerliste: Seite 9

BESCHWERDE über das Landratsamt Rosenheim und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

zu den wasserrechtlichen Verfahren des Landratsamtes Rosenheims zum Vorhaben der Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen I Buchwald am Hofstätter See, Fl. Nr. 3242 Gemeinde und Gemarkung Vogtareuth - Anträge der Stadtwerke Rosenheim von 18. Januar 1996, 06. August 2004 und 20. Oktober 2021 - Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Rosenheim vom 01. Oktober 2004

Beschwerde gemäß Artikel 95 und Artikel 96 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern sowie gemäß Artikel 115 der Verfassung des Freistaates Bayern und Artikel 17 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland zur Verfahrensführung, Verfahrensmängel und Verfahrensfehler des Landratsamtes Rosenheim bei den wasserrechtlichen Verfahren zu den oben angegebenen Anträgen der Stadtwerke Rosenheim und zum Erlass des Genehmigungsbescheides vom 01. Oktober 2004 zum Antrag der Stadtwerke Rosenheim vom 06. August 2004

Die Beschwerde erstreckt sich auch auf die mangelhafte und fehlerhafte Bearbeitung und Begutachtung der Verfahrensunterlagen durch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und das ehemalige bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft.

Folgende Anträge werden im Rahmen dieser Beschwerde gestellt:

1. Antrag auf Aufhebung bzw. Widerruf rechtswidriger bzw. fehlerhafter Verwaltungsakte des Landratsamtes Rosenheim gemäß Artikel 98 der Landkreisordnung und Art. 48 und 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die im Zusammenhang mit den oben genannten Anträgen der Stadtwerke Rosenheim stehen, insbesondere der Genehmigung des Pumpversuchs vom 01. Oktober 2004
2. Antrag auf Beendigung der wasserrechtlichen Verfahren zu den obigen Anträgen der Stadtwerke Rosenheim
3. Antrag auf Ablehnung der Anträge der Stadtwerke Rosenheim, Ablehnung einer Grundwasserentnahme aus dem Brunnen I Buchwald und Anordnung des Rückbaus des Brunnens I Buchwald
4. Antrag auf Genehmigung der gestellten Anträge der Schutzgemeinschaft Hofstätter- und Rinser See (SHR) im **SHR-Schreiben an das Landratsamt Rosenheim vom 11. Juli 2022** auf bzw. Antrag auf Anordnung der Genehmigung der gestellten Anträge an das Landratsamt Rosenheim. Das Schreiben ist Bestandteil dieser Beschwerde

Die Beschwerde wird wie folgt begründet:

1. Die Planung zum obigen Verfahren dauert nunmehr 34 Jahre an – die wasserrechtlichen Verfahren im Landratsamt Rosenheim laufen seit 26 Jahren. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das weder zeitgemäße noch gesetzeskonforme Vorhaben der Stadtwerke Rosenheim, das zudem ein intaktes Naturjuwel mit Seen, Moorflächen und Wald massiv gefährdet, das FFH-Gebiet „Moore und Seen nordöstlich von Rosenheim“, immer noch nicht abgelehnt wurde, obwohl eindeutig belegt ist, dass das Vorhaben der Stadtwerke Rosenheim nicht genehmigungsfähig ist.

2. Nachgewiesen ist, dass

- die Stadtwerke Rosenheim keinen Bedarf für die beantragte Entnahme von 1,6 Millionen Kubikmeter Grundwasser haben,

- es für eine Erhöhung der Versorgungssicherheit der Kunden der Stadtwerke Rosenheim durchaus Alternativen gibt,

- die Antragsunterlagen der Stadtwerke Rosenheim unvollständig, mangel- und fehlerhaft sind und Angaben bzw. Behauptungen enthalten, für die keinerlei Nachweise vorliegen bzw. die nachweislich falsch sind,

- die Lage des Brunnens I Buchwald und die geplante Entnahmemenge die Erhaltung gleich zwei nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU geschützten Gebiete bedroht und

- das **Vorhaben deswegen unzulässig und nicht genehmigungsfähig** ist.

3. Gerügt wird, dass die wasserrechtlichen Verfahren zum Vorhaben im Landratsamt Rosenheim **gegen die Gebote einer effizienten, zügigen, wirtschaftlichen, sparsamen und fairen Führung von Verwaltungsverfahren verstoßen:**

- Die Verfahren sind und werden weiterhin unnötig in die Länge gezogen, obwohl Versagensgründe dem Landratsamt Rosenheim und dem Amtlichen Sachverständigen, dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim (WWA), seit mindestens 19 Jahren vorliegen und bekannt sind.

4. Eine Vielzahl von Verfahrensmängel und Verfahrensfehler sind nachgewiesen, regelmäßig moniert, aber nicht behoben worden.

5. Die Verfahren verstoßen gegen Grundrechte betroffener Bürger und die Einsetzung von Rechten auf Beteiligung und Anhörung der betroffenen Bürger, der betroffenen Gemeinden und der betroffenen Öffentlichkeit wird vom Landratsamt bewusst mit fragwürdigen Mitteln vermieden.

6. Das **Vorhaben dient nicht dem Allgemeinwohl** und ist nicht im öffentlichen Interesse, während gerade in Zeiten der Klimakrise der Erhalt von den vom Vorhaben bedrohten Moore enorme Bedeutung für das Allgemeinwohl hat und eine Ablehnung des Vorhabens im öffentlichen Interesse liegt.

7. Die **fehlende Neutralität** und widersprüchliche Vorgehensweise der Behörden ist zu beanstanden. Der Öffentlichkeit ist nicht zu vermitteln, dass ein Mineralwasserproduzent im Landkreis Rosenheim Tiefengrundwasser entnehmen darf und das WWA gerade in jüngster Zeit im Nachbarlandkreis Mühldorf die Genehmigung einer Entnahme von 1,6 Millionen Kubikmeter Tiefengrundwasser aus einem 175 Meter tiefen Brunnen für die rein kommerziellen Zwecke eines Lebensmittelkonzerns positiv bewertet hat, während das Landratsamt Rosenheim und das WWA behaupten, das Vorhaben der Stadtwerke Rosenheim sei alternativlos.

8. Eine nachvollziehbare Bilanzierung der Wasserversorgung in der Region mit Angaben zur genehmigten Entnahmemenge, technisch möglichen Entnahme, tatsächlich nachgewiesenem Bedarf und Verbundmöglichkeiten fehlt und beide Behörden können dazu keine Angaben machen.

9. Gleichzeitig sind Angebote von diversen Gemeinden und Wasserversorgern, die Stadtwerke Rosenheim im Notfall mitzuversorgen, und Vorschläge für die Schaffung eines regionalen Notfallversorgungssystems ohne nachvollziehbare Begründung vom Landratsamt Rosenheim, dem WWA und der Stadt Rosenheim abgelehnt worden. Diese Ablehnung ist unverständlich, da genau die Option die Versorgungssicherheit mit Verbundlösung zu stärken,

- zum Beginn der Planung 1988 von der Regierung von Oberbayern den Stadtwerken Rosenheim empfohlen wurde,

- vom Landratsamt Rosenheim und WWA 2004 den Stadtwerken Rosenheim ebenso empfohlen wurde (wohlge-merkt nachdem bekannt geworden war, dass die Planung nicht genehmigungsfähig ist!) und

- Verbundlösungen bereits umgesetzt wurden, mit denen zumindest einen Teil eines höchst unwahrscheinlichen Komplettausfalls aller sechs Brunnen der Stadtwerke Rosenheim kompensiert werden können.

Die Alternativlosigkeit des Vorhabens der Stadtwerke Rosenheim ist somit eindeutig widerlegt und bei dem hier geschilderten Hintergrund sind die wasserrechtlichen Verfahren zu den oben angegebenen Anträgen der Stadtwerke Rosenheim zu beenden und die Anträge abzulehnen.

Vertiefte Begründung der Beschwerde

A) Fehlende Anhörung und Beteiligung – Trennung bzw. zeitlich versetzte Führung des Genehmigungsverfahrens zur Entnahme aus dem Brunnen I Buchwald und des Festsetzungsverfahrens für das Wasserschutzgebiet für den Brunnen I Buchwald:

A) 1. Auswirkungen der zeitlichen Trennung der Verfahren:

Die Verfahren zu den oben angegebenen Anträgen der Stadtwerke Rosenheim werden ohne Anhörung oder Beteiligung der vom künftigen Wasserschutzgebiet oder sonstiger in ihren Rechten betroffenen Eigentümer und Anlieger im Gebiet durchgeführt. Ebenso werden die betroffenen Gemeinden Prutting, Vogtareuth und Söchtenau nicht beteiligt.

Die genannten natürlichen und juristischen Personen sind bei der Durchführung des Verfahrens zum Festsetzen eines Wasserschutzgebietes zu beteiligen und müssen angehört werden. Durch die (zeitliche) Trennung der Verfahren zur Entnahmegenehmigung aus dem Brunnen I Buchwald vom Verfahren zur Festsetzung des von den Stadtwerken Rosenheim im Antrag von Januar 1996 mitbeantragten Festsetzung des Wasserschutzgebietes, in Missachtung der Vorschriften in der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV), wurden die oben genannten natürlichen und juristischen Personen weder beteiligt noch angehört.

Eine Beteiligung sieht Art. 13 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vor, in dem von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzugezogen werden können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben der Stadtwerke Rosenheim, Grundwasser unter dem Hofstätter See zu entnehmen, rechtliche Interessen Dritter berührt. Das künftige, bereits beantragte Wasserschutzgebiet wird auf alle Fälle in die Rechte der Betroffenen des Wasserschutzgebietes eingreifen. Durch die Trennung der Verfahren zur Entnahmegenehmigung aus dem Brunnen I Buchwald vom Verfahren zur Festsetzung des von den Stadtwerken Rosenheim im Antrag vom Januar 1996 mitbeantragten Festsetzung des Wasserschutzgebietes wurden die oben genannten natürlichen und juristischen Personen weder beteiligt noch angehört.

Es wird moniert, dass das Landratsamt Rosenheim gerade wegen der Trennung der beiden wasserrechtlichen Verfahren diese Möglichkeit der Beteiligung vom Amts wegen nicht angewendet hat. Hierdurch werden die Rechte der genannten natürlichen und juristischen Personen auf Anhörung gemäß Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz und Art. 28 BayVwVfG verletzt. Außerdem ist für die Betroffenen durch die Nichtbeteiligung das Recht auf Akteneinsicht eingeschränkt.

Grundsätzlich wird die Verletzung der Grundrechte der Bürger sowie eine Verletzung der Bürgerrechte gemäß Art. 41 der EU Charta der Grundrechte gerügt.

Diese Rechte der genannten natürlichen und juristischen Personen sind bereits bei der 2004 erteilten Genehmigung eines Pumpversuchs für den Brunnen I Buchwald verletzt worden. Hiermit wird deswegen der Widerruf dieser Genehmigung gemäß Art. 49 BayVwVfG bzw. Rücknahme gemäß Art. 48 BayVwVfG beantragt. *Siehe hierzu unten C.6*

Grundsätzlich soll der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Durch die fehlende Anwendung des Art. 25 BayVwVfG (Beteiligung der Öffentlichkeit) und die Nichtbeteiligung von potentiell durch die Genehmigung einer Entnahme aus dem Brunnen I Buchwald Betroffenen sind weitere problematische Sachverhalte zu monieren.

A) 2. Fehlerhafte Auflagen in Baugenehmigungen für das künftige Wasserschutzgebiet für den Brunnen I Buchwald – sogenannte Planreife:

Auf Grundlage der sogenannten „Planreife“ des Wasserschutzgebietes für den Brunnen I Buchwald sind Bauvoranfragen im Gebiet teilweise genehmigt worden, aber mit Auflagen ausdrücklich bezogen auf das Wasserschutzgebiet für den Brunnen I Buchwald, die über die hinausgehen, die in Wasserschutzgebietsverordnungen regelmäßig angeordnet werden. Die erteilten Genehmigungen enthielten keine Angaben, zu wessen Gunsten die Auflagen angeordnet wurden, und auch Angaben zu Entschädigungs- oder Ausgleichsrechten wurden nicht gemacht. In

anderen Fällen wurde Bauantragstellern im Vorfeld mitgeteilt, ihre Anträge seien wegen der Planreife des Wasserschutzgebiets nicht genehmigungsfähig, unabhängig davon, ob das geplante Bauvorhaben grundsätzlich zulässig wäre, und ihnen wurde empfohlen, die Anträge zurückzunehmen. In beiden Fällen wurden Antragsteller nicht angehört. Rechtlich fragwürdig ist, dass die Bauwerber im Vorfeld keine Kenntnis erlangen konnten, dass sie von einem Wasserschutzgebiet betroffen sind oder betroffen werden, da dieses nicht öffentlich bekannt gemacht wurde oder ist.

Diese Vorgehensweise der Behörde ist rechtswidrig: Laut Aussage des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) vom 17. Mai 2022 sind die Antragsunterlagen der Stadtwerke Rosenheim unvollständig, damit ist die sogenannte, ohnehin rechtlich umstrittene Planreife hinfällig. Die Verwaltungsakte und Aussagen der Behörde in diesem Zusammenhang sind nichtig.

A) 3. Keine Konfliktlösung im Vorfeld: Bei korrekter Handhabung und der parallelen Führung der Verfahren zur Grundwasserentnahme und Festsetzung des Wasserschutzgebiets könnten bereits im Vorfeld die Betroffenen beteiligt und sogenannte (Nutzungs-)Konflikte gelöst werden wie in der WPBV vorgeschrieben. Wenn im Vorfeld einer Genehmigung einer Entnahme die möglichen Konflikte weder erhoben noch gelöst werden, steht zu befürchten, dass das Landratsamt Rosenheim Anordnungen zum Schutz des Wassers ohne ein entsprechendes Verfahren erlassen wird. Damit wird die Wahrscheinlichkeit von kostspieligen und langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzungen wesentlich erhöht.

Insbesondere zu rügen ist, dass das Landratsamt Rosenheim, u. a. durch die Vernachlässigung ihrer Möglichkeiten zur Beweismittelerhebung (Art. 26 BayVwVfG), durch die Nichtbeteiligung bzw. Anhörung potentiell vom Vorhaben der Stadtwerke Rosenheim Betroffener, durch die Trennung der beiden Verfahren sowie die im Folgenden weiter dargelegten Verfahrensfehler, Mängel und Probleme im erheblichen Maße ihre Pflicht zu zweckmäßiger und zügiger Führung der wasserrechtlichen Verfahren zu den oben angegebenen Anträgen der Stadtwerke Rosenheim verletzt hat.

A) 4. Verfahrensdauer bereits mehr als 26 Jahre – fehlende Rechtssicherheit der Betroffenen:

Ebenfalls besonders zu rügen ist, dass die Verfahrensdauer von mehr als 26 Jahren unverhältnismäßig ist und, zusätzlich zu den Verletzungen der Grundrechte der betroffenen Bürger, auch zu einer unzumutbaren Rechts- und Planungsunsicherheit für die betroffenen Bürger dauerhaft führt. Das Bundesinnenministerium führt hierzu aus, dass Verwaltungsverfahren zügig und effizient sein sollen, auch damit Beteiligten des Verfahrens schnell Rechtssicherheit und –klarheit erhalten sollen. Bei den hier angesprochenen Verfahren werden diese verwaltungsrechtlichen Grundsätze eklatant missachtet. Die Nichtbeteiligung der Betroffenen führt außerdem dazu, dass ihnen die rechtliche Möglichkeit vom Landratsamt Rosenheim Rechtssicherheit und Klarheit einzufordern fehlt.

Auch sprengt die Verfahrensdauer, bedingt durch die mangelhafte Verfahrensführung des Landratsamtes Rosenheim, den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.

B. Kein faires Verfahren und fehlende Neutralität – Verfahrensführung zum Vorteil der Stadtwerke Rosenheim – Verletzung der Rechte der Gemeinde Vogtareuth:

Das Landratsamt Rosenheim bzw. Landrat Otto Lederer hat angeordnet, dass der 2021 gestellte wasserrechtliche Antrag der Gemeinde Vogtareuth zur Entnahme von 200.000 m³ aus ihrem neuen Brunnen Lochen in der Gemeinde Vogtareuth, für die ein nachgewiesener und dringender Bedarf besteht, mit den Anträgen der Stadtwerke Rosenheim vom Januar 1996 und Oktober 2021 auf Entnahme von 1.600.000 m³, aus ihrem Brunnen I Buchwald in einem gemeinsamen Verfahren behandelt und durch den Amtlichen Sachverständigen, das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, begutachtet werden muss. Die Gemeinde Vogtareuth muss deswegen auf behördliche Anordnung kostspielige Untersuchungen durchführen, die für ihre Entnahme nicht notwendig sind und deren Ergebnisse nur für die Stadtwerke Rosenheim von Bedeutung sind. Die Ergebnisse der von den Behörden angeordneten gemeinsamen Stichtagsmessung und Erstellung eines computergesteuerten Grundwasserfließmodells ist gedacht, um eine bisher fehlende hydrologische und hydrogeologische Grundlage für die Anträge der Stadtwerke Rosenheim zu erzielen. Dies ist vor allem deswegen notwendig, weil der bisherige Pumpversuch der Stadtwerke Rosenheim fehlgeschlagen ist und das seinerzeit dazu erstellte Computermodell auf dem fehlerhaften Pumpversuch

sowie der fehlerhaften Angaben in den Antragsunterlagen der Stadtwerke Rosenheim beruht. In diesem Zusammenhang hat bereits Professor Dr. Wohnlich (LMU) 2002 das Landratsamt Rosenheim darauf hingewiesen, dass das Vorhaben nicht durchführbar ist und das Verfahren beendet werden sollte. *Siehe hierzu C.4 untenstehend*

Auch wegen der beantragten großen Entnahmemenge und der unmittelbaren Nähe des Brunnens I Buchwald zum Hofstätter See sind zuverlässige Erkenntnisse notwendig. Seitens der Stadtwerke Rosenheim fehlen solche zuverlässigen Erkenntnisse bis heute.

Bei der kleinen Entnahmemenge, welche die Gemeinde Vogtareuth beantragt hat, und der größeren Entfernung des Brunnens Lochen vom Hofstätter See sowie den Erkenntnissen der umfangreichen Untersuchungen der Gemeinde Vogtareuth fehlt eine fachliche Notwendigkeit für die angeordneten gemeinsamen Untersuchungen.

Die Gemeinde Vogtareuth hat deutlich gemacht, dass sie diese gemeinsame Vorgehensweise ablehnt. Daraufhin hat das Landratsamt Rosenheim bzw. Landrat Otto Lederer mitgeteilt, dass, wenn die Gemeinde der gemeinsamen Vorgehensweise nicht zustimmt, die Genehmigung der dringend benötigten Entnahme aus dem Brunnen Lochen nicht erteilt wird. Zur Begründung der Anordnung der gemeinsamen Verfahrensführung wird angeführt, dass die beiden Entnahmen aus dem gleichen Grundwasservorkommen erfolgen sollen. Eine rechtliche oder gesetzliche Grundlage fehlt.

Besonders problematisch ist dabei, dass, während die Gemeinde Vogtareuth dringend auf das Wasser aus dem Brunnen Lochen angewiesen ist, die Stadtwerke Rosenheim keinen Bedarf haben. Zudem würde die geplante Entnahme aus dem Brunnen I Buchwald, direkt im Zufluss zum Brunnen Lochen, die Schüttung des Brunnens Lochen erheblich beeinträchtigen.

Hier ist zum einen eine Verletzung des Gebots zur fairen Führung der Verfahren entstanden sowie eine Ungleichbehandlung zu monieren, weil auch weitere Wasserversorger Wasser aus diesem Grundwasser bereits entnehmen oder zu entnehmen planen, ohne dass sie eine gemeinsame Planung mit den Stadtwerken Rosenheim durchführen müssen. Zum anderen ist hier die Neutralitätspflicht der Behörde bzw. des Landrats verletzt worden.

C. Weitere Verfahrensmängel – Rechtmäßigkeit der Verfahren – Ablehnung der Anträge der Stadtwerke Rosenheim

C) 1. Unvollständige Führung der Verfahrensakten: Die Akten der wasserrechtlichen Verfahren sind unvollständig. Wichtige Grundlagen zu den Verfahren sind entfernt worden oder sind nicht mehr auffindbar. Dies verletzt u. a. auch Art. 26 BayVwVfG. Der Antrag der SHR auf Vervollständigung der Akten vom 29. April 2022 ist bis heute nicht umgesetzt worden. Die Regierung von Oberbayern musste die SHR um Vorlage der entsprechenden Unterlagen bitten, um das Monitoring für den Pumpversuch vorzubereiten. Das bayerische Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz kannte die Grundlagen nicht und musste ebenfalls die SHR um Vorlage der Unterlagen bitten. Hier fehlt es an behördlicher Führung und Aufsicht im Landratsamt Rosenheim. Zudem kann eine korrekte Führung der Verfahren ohne diese Grundlagen nicht erfolgen.

C) 2. Beendigung der wasserrechtlichen Verfahren, Widerruf bereits erteilter Genehmigungen

Grundsätzlich sind die wasserrechtlichen Verfahren zu den Anträgen der Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG auf Entnahme von 1,6 Millionen Kubikmeter Grundwasser aus dem Brunnen I Buchwald vom 18. Januar 1996, 06. August 2004 und 20. Oktober 2021 auf Grund der Verfahrensmängel und der nachgewiesenen Unzulässigkeit des Vorhabens zu beenden und die Anträge abzulehnen.

Die Rechtmäßigkeit der Verfahren ist anzuzweifeln, weil das Vorhaben der Stadtwerke Rosenheim gegen die Naturgesetze der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Bayern sowie gegen die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU verstößt. In der 26-jährigen Verfahrensdauer hatte das Landratsamt Rosenheim ausreichend Zeit gehabt, die Nichtgenehmigungsfähigkeit des Vorhabens der Stadtwerke Rosenheim zu erkennen und die Anträge entsprechend abzulehnen. Stattdessen werden immer neue Möglichkeiten gesucht und gefunden das bzw. die Verfahren fortzusetzen. Dabei werden die eindeutig fehlerhaften Angaben in den Antragsunterlagen vom Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt nur unzureichend geprüft und eine behördliche angeordnete Behebung der falschen Angaben nicht angefordert.

C) 3. Naturschutzfachliche und –rechtliche Verfahrensmängel:

3.1 Ein Vorhaben, bei dem eine Beeinträchtigung eines Flora-Fauna-Habitat-Gebiets im Vorfeld nicht ausgeschlossen wird oder werden kann, ist unzulässig.

3.2 Da die Gefährdung des FFH-Gebiets 8039-302 „Moore und Seen nordöstlich von Rosenheim“ und des FFH-Gebiets 7939-301 „Innauen und Leitenwälder“ durch das Vorhaben der Stadtwerke Rosenheim weder ausgeschlossen wurde noch ausgeschlossen werden kann, ist das Vorhaben von vorneherein unzulässig.

3.3 Die zu erwartende Beeinträchtigung des Gebiets geht von einer Verletzung der Seebasis des Hofstätter Sees bei einer Veränderung der hydraulischen Verhältnisse bei der geplanten Entnahme aus. *Siehe hierzu C.6.4 untenstehend*

3.4 Der vom Landratsamt Rosenheim 1994 und 1996 von den Stadtwerken Rosenheim geforderte Nachweis, dass die hydraulischen Systeme des Hofstätter Sees und des darunterliegenden Grundwassers nicht miteinander verbunden sind, ist von den Stadtwerken nicht erbracht worden. Dieser Nachweis wurde als unerlässlich für eine Genehmigung seitens der Behörde angesehen.

3.5 Im Auftrag der Umwelt-, Kultur- und Sozialstiftung im Landkreis Rosenheim wurden 2006 umfangreiche Untersuchungen am Hofstätter See und im Burger Moos durchgeführt, die die Verbindung des Hofstätter Sees und des Burger Moos mit dem Grundwasser nachwiesen und belegt haben, dass der See und das Moos vom Grundwasser gespeist werden.

3.6 2002 regte der damalige Rosenheimer Landrat, Dr. Gimple, Untersuchungen zur Seetiefe und zu den hydrogeologischen Verhältnissen des Hofstätter Sees an. Diese wurden unter Führung des bayerischen geologischen Landesamtes in München in einer einjährigen geophysikalischen Untersuchungsreihe am Hofstätter See durchgeführt.

Dabei wurde nachgewiesen:

- die Seetiefe des Hofstätter Sees beträgt mindestens 26 Meter,
- die Seebasis ragt weit in das Grundwasser,
- der Hofstätter See ist verbunden mit dem Grundwasser und
- der Hofstätter See wird auch durch Aufstöße aus dem Grundwasser gespeist.

3.7 Die Ergebnisse wurden dem Landrat und dem Landratsamt Rosenheim 2003 übergeben. Die verschiedenen Untersuchungen, die diese Tatsachen belegen, sind offiziell in die wasserrechtlichen Verfahren als wesentliche Grundlagen eingebracht worden und wurden regelmäßig herangezogen.

3.8 In der Zwischenzeit hat sich herausgestellt, dass diese Grundlagen in den Verfahrensakten des Landratsamtes Rosenheim nicht mehr auffindbar sind (siehe C. 1 oben). Die Ergebnisse dieser Grundlagen sind zudem bis heute nicht amtlich umgesetzt worden bzw. haben noch nicht Einzug in offizielle Kartierungen o. ä. gefunden.

3.9 Die Ergebnisse der zwischen 2002 und 2006 durchgeführten Untersuchungen machen deutlich, dass das Vorhaben der Stadtwerke Rosenheim am Hofstätter See nicht genehmigungsfähig ist und reichen aus, um das Vorhaben der Stadtwerke Rosenheim abzulehnen, vor allem in Verbindung mit der damit einhergehenden Gefährdung von zwei FFH-Gebieten.

C) 4. Mangelhafte behördliche Prüfung der Antragsunterlagen der Stadtwerke Rosenheim zu den oben angegebenen Anträgen

4.1 Die Antragsunterlagen der Stadtwerke Rosenheim vom Januar 1996 sind nicht mehr aktuell, fehlerhaft und unvollständig, ebenso die Antragsunterlagen zum aktuellen Änderungsantrag der Stadtwerke Rosenheim vom Oktober 2021, der auf den Antragsunterlagen von 1996 beruht.

4.2 **Die Antragsunterlagen beruhen alle auf der fehlerhaften Behauptung einer Seetiefe des Hofstätter Sees bis maximal 3,5 Meter und einer Trennung der Seebasis vom darunterliegenden Grundwasser.** Diese Behauptung der Stadtwerke Rosenheim wurde lange Zeit auch von den Behörden angenommen.

4.3 Die Unterlagen der Stadtwerke Rosenheim basieren zudem auf dem fehlerhaften Pumpversuch und einem computergesteuerten Grundwassermodell aus dem Jahr 1998. Diese basieren wiederum auf der angenommenen Seetiefe von maximal 3,5 Meter. Damit sind alle hydrologischen und hydrogeologischen Angaben der Stadtwerke Rosenheim fehlerhaft.

4.4 Diese Tatsachen sind dem Landratsamt Rosenheim alle bekannt.

4.5 Das 1999 erstellte Gutachten des Amtlichen Sachverständigen, Dr. Walter Wenger, vom damaligen Landesamt für Wasserwirtschaft basiert auf den fehlerhaften Angaben der Stadtwerke Rosenheim. Somit ist dieses Gutachten

nichtig. Das Gutachten von 1999 bildet aber die Grundlage der Verfahrensführung des Landratsamtes Rosenheim und wird vom Landratsamt Rosenheim immer wieder herangezogen, um seine Handlungen und die Verfahrensführung zu begründen bzw. zu rechtfertigen.

C) 5. Fehlende behördliche Überprüfung des Bedarfsnachweises und der Antragsbegründung der Stadtwerke Rosenheim

5.1 Die Bedarfsberechnungen der Stadtwerke Rosenheim entsprechen nicht den Tatsachen und sind fehlerhaft.

5.2 Die Anträge sind alle für eine dauerhafte Trinkwasserversorgung der Kunden der Stadtwerke Rosenheim gestellt worden. Eine Verwendung nur für den Notfall kann also rechtlich nicht angeordnet werden. Für eine dauerhafte Versorgung müssen die Bedarfsangaben der Stadtwerke Rosenheim korrekt und nachvollziehbar sein. Sind die Bedarfsangaben nicht korrekt, sind die Anträge nicht genehmigungsfähig.

5.3 Der seit Jahren stagnierende Bedarf der Stadtwerke Rosenheim wird in den Anträgen regelmäßig für die Zukunft fehlerhaft erhöht angegeben und die Anzahl der Wasserabnehmer nicht nachvollziehbar begründet.

5.4 Zum Antrag von 1996 verfügten die Stadtwerke Rosenheim über eine genehmigte Entnahmemenge aus ihren beiden Versorgungsgebieten in Ellmosen und Willing von über 8 Millionen Kubikmeter Grundwasser mit einem hochgerechneten Bedarf von künftig 8 Millionen Kubikmeter.

5.5 Der gegenwärtige Bedarf der Stadtwerke Rosenheim liegt, wie seit vielen Jahren, im Schnitt bei ca. 4,6 Millionen Kubikmeter. Hinzu kommen Rohrleitungsverluste, die als überdurchschnittlich hoch zu bezeichnen sind.

5.6 Auch ist der tägliche Pro-Kopf-Verbrauch der Versorgten der Stadtwerke Rosenheim mit 187,5 Liter überdurchschnittlich hoch (der bayerische Durchschnitt liegt bei ca. 130 Liter pro Kopf pro Tag).

5.7 In nächster Zeit wird die neue Versorgung der Gemeinde Stephanskirchen eingesetzt werden. Dabei verringert sich der Bedarf der Stadtwerke Rosenheim um ca. 750.000 m³. Diese Menge wird aber bei der Bedarfsberechnung im Änderungsantrag der Stadtwerke Rosenheim vom Oktober 2021 dauerhaft dazu gerechnet.

5.8 Die angegebene Erhöhung der Bevölkerungszahlen mit 6,6 % ist zudem nicht nachvollziehbar.

5.9 Der im Antrag der Stadtwerke vom Oktober 2021 künftige Bedarf von 6,7 Millionen Kubikmeter ist damit hinfällig.

5.10 Die alten wie auch die neuen Bedarfsberechnungen der Stadtwerke Rosenheim sind nicht nachvollziehbar. Bevor wasserrechtliche Verfahren fortgesetzt, die Natur gefährdet, die Rechte der Betroffenen verletzt und gegen grundlegende Gesetze verstoßen wird, muss geklärt werden, ob die Stadtwerke Rosenheim überhaupt einen Bedarf haben.

5.11 Auf die fehlerhaften Bedarfsangaben in den Anträgen der Stadtwerke Rosenheim haben das Landratsamt Rosenheim, das frühere bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim nicht erkennbar reagiert.

C) 6. Fehlerhafter bzw. rechtswidriger Genehmigungsbescheid vom 01. Oktober 2004 zu einem Pumpversuch aus dem Brunnen I Buchwald

6.1 Grundsätzlich ist dieser Bescheid zu widerrufen, da er auf Grundlage der dargestellten fehlerhaften Angaben und mangelhaften Unterlagen in den Anträgen der Stadtwerke Rosenheim vom 18. Januar 1996 und vom 06. August 2004 sowie der fehlerhaften Begutachtung des Amtlichen Sachverständigen und unter Vernachlässigung der FFH-Richtlinie der EU ergangen ist.

6.2 Der Pumpversuch verstößt gegen die Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes Bayern sowie gegen die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie gegen die Wasserrahmenrichtlinie der EU.

Der Pumpversuch ist wegen der Gefährdung von FFH-Gebieten wie unten dargestellt unzulässig.

6.3 Die Auflagen im Genehmigungsbescheid sind nicht geeignet eine Verletzung der Seebasis des Hofstätter Sees bei dem Pumpversuch zu verhindern.

Eine Schadensstelle in der Seebasis kann nicht lokalisiert werden und ein derartiger Schaden in der Seebasis, beispielsweise der Durchbruch einer der so genannten kiesigen Linsen, kann nicht repariert werden.

6.4 Eine Verletzung der Seebasis führt zur Absenkung des Seespiegels des Hofstätter Sees. In der Folge trocknet das Burger Moos aus und es fehlt die Wasserzufuhr zum Rinser See.

Alle diese Gefährdungen verstoßen in eklatanter Weise gegen die Erhaltungsziele des Gebiets.

C) 7. Gefährdung der Gesundheit der von den Stadtwerken Rosenheim versorgten Bürger: Eine Verwendung des aus dem Brunnen I Buchwald entnommenen Grundwassers verstößt gegen die Trinkwasserverordnung (TWO) und gefährdet die Gesundheit der versorgten Kunden der Stadtwerke Rosenheim. Bereits jetzt enthält das Grundwasser aus dem Brunnen I Buchwald Seewasser. Wegen der unmittelbaren Nähe des Brunnens zur Seebasis des Hofstätter Sees und der Instabilität der Seebasis ist bei der geplanten großen Grundwasserentnahme mit einer Veränderung der hydraulischen Verhältnisse im Untergrund und damit mit einem größeren Seewassereintrag zu rechnen.

Bei diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der Brunnen I Buchwald überhaupt schutzwürdig bzw. schutzfähig ist.

C) 8. Mangelhafte Zusammenarbeit zwischen Landratsamt Rosenheim und Wasserwirtschaftsamt Rosenheim – lücken- und mangelhafte Kenntnisse der beiden Behörden im Verfahren

8.1 Die Zusammenarbeit zwischen Landratsamt und WWA ist mangelhaft. So ist im WWA nicht bekannt, dass mit Schreiben der Stadtwerke Rosenheim vom 02.03.2020 der Antrag vom 18.01.1996 wiederaufgenommen werden sollte. Dem Amtlichen Sachverständigen war nicht bekannt, dass er beide Anträge der Stadtwerke Rosenheim gemeinsam zu begutachten habe: Der neue Antrag vom 20.10.2021 (Änderungsantrag) und der ursprüngliche Antrag vom Januar 1996, auf dem der neue Antrag im Wesentlichen beruht.

8.2 Zu folgenden Sachverhalten können weder das Landratsamt Rosenheim noch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim präzise Angaben machen:

- i) dem Verfahrensstand der wasserrechtlichen Verfahren zu den Anträgen der Stadtwerke Rosenheim,
- ii) zur Frage ob und wann der 2004 genehmigte Pumpversuch durchgeführt wird,
- iii) der Trinkwassersituation im Landkreis Rosenheim von dem das WWA angibt, dass sie prekär sei.

8.3 Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes für den neuen Antrag der Stadtwerke Rosenheim ist nicht angeordnet worden.

8.4 Anträge auf Akteneinsichtnahme werden trotz rechtzeitiger Beantragung und versehen mit dem Angebot mehrerer Termine nicht rechtzeitig eingeräumt.

8.5 Grundsätzlich wird gerügt, dass das Landratsamt Rosenheim keine Verantwortung für die Beurteilung des Vorhabens der Stadtwerke Rosenheim übernimmt. Hingewiesen wird dabei immer wieder auf den Amtlichen Sachverständigen, also das WWA. Dabei werden Betroffene hin- und hergeschoben zwischen den beiden Behörden.

Erstellt im Auftrag der Vorstandschaft der Schutzgemeinschaft Hofstätter und Rinser See (SHR) 11. Juli 2022

Für die Vorstandschaft

--Josef Lechner, Teresa Pöllner, Petra Muxeneder

Anlagen:

Schreiben an das Landratsamt Rosenheim vom 11. Juli 2022
mit Anträgen 1 - 6 an das Landratsamt Rosenheim

Verteiler:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Bundesamt für Naturschutz
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Bayerisches Landesamt für Umwelt
Landratsamt Rosenheim
Kreistag des Landkreises Rosenheim
Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
Stadt Rosenheim
Gemeinden Prutting, Vogtareuth, Söchtenau, Stephanskirchen
RA Dr. Thomas Schönfeld, München
RAin Dr. Michéle John, Hamburg
Dipl. Geologe Dr. Otto Heimbucher, Nürnberg
Bund Naturschutz Kreisgruppe Rosenheim
Vorstandschaft und Mitglieder Schutzgemeinschaft Hofstätter und Rinser See (SHR)